meldescheines (§ 5) von dem Meldepflichtigen bei der Polizeibehörde zu melden. Die Abmeldung hat sich zugleich mit auf die in § 2, Absat 5, 6, 7, 12 genannten Personen zu erstrecken. § 5. Der Wohnungsmeldeschein. 1. Ueber die erfolgte Anmeldung wird von der Polizeibehörde ein Wohnungs= meldeschein ausgestellt. Dafür ift eine Gebühr a. von 50 Pf. für eine Familie und b. von 25 Pf. für eine einzelne Berfon zu entrichten. 2. Der einem Familienhaupte ausgestellte Wohnungsmelbeschein erstreckt sich zugleich mit auf die in § 2 Absat 5 und 6 genannten Personen. 3. Für die in § 2 Absaß 5 (letter Sat) genannten selbständig zur Anmeldung verpflichteten Bersonen ift ein besonderer Wohnungsmeldeschein auszustellen. 4. Die auf dem Wohnungsmeldescheine des Familienhauptes aufgeführten Familienmitglieder sind, sobald sie durch Ausübung eines Berufes, Gewerbes oder sonst einer lohn= oder gewinnbringenden Tätigkeit eine eigene Selbständigkeit erlangen, verpflichtet, dies binnen einer Woche nach Eintritt dieses Ereignisses bei der Polizeibehörde anzuzeigen und für ihre Person einen Wohnungsmeldeschein zu entnehmen. Diese Personen bleiben weiter zu selbständiger Meldung verpflichtet, auch wenn sie durch Nichtausübung ihrer früheren Erwerbstätigkeit die eigene Gelbständigkeit wieder verlieren. 5. Die erfolgte Ummeldung wird auf dem Wohnungsmeldescheine von der Polizeibehörde kostenlos nachgetragen. 6. Der bei der Abmeldung gegen Quittung zurück= zugebende Wohnungsmeldeschein wird eingezogen. Die Eintragung des Wegzuges in die Melderegister erfolgt gebührenfrei. § 6. Haftung der Hausbesitzer, Bermieter, Haushaltungsvorstände usw. für ordnungsmäßige Meldung. Für die pünktliche An= und Abmeldung sind persönlich mitverantwortlich a. die Hausbesitzer oder ihre Stellvertreter bezüglich der Personen, die bei ihnen eine selbständige Wohnung gemietet haben, b. die Bermieter und Schlafstellenwirte bezüglich der Personen, die bei ihnen in Untermiete eine Wohnung oder Schlafstelle inne haben, c. die Haushaltungsvorstände, Ge= schäfts= und Lehrherren, Pensionatsinhaber und Arbeitgeber bezüglich der zu ihrem Hausstande gehörenden und ihre Wohnung teilenden Personen, namentlich der Hauslehrer, Erzieherinnen, Benfionare, Schüler, Geschäfts= und Gewerbsgehilfen, Lehrlinge usw. (vergl. jedoch § 7). Sie sind ver= pflichtet, die genannten Personen innerhalb der Meldefrist bei der Polizeibehörde vorläufig an= oder abzumelden. Durch die vorläufige Meldung der Hausbesitzer, Bermieter usw. wird die Berpflichtung der Mieter usw., sich im Falle des Zuzuges unter Vorlegung der Ausweispapiere anzumelden (§ 2) und sich im Falle des Wohnungswechsels umzumelden (§ 3), nicht berührt. Nur im Falle des Wegzuges (§ 4) ist die durch den Hausbesitzer, Bermieter usw. unter Rückgabe des Wohnungsmelde= scheines erfolgte Abmeldung als genügend und endgültig zu betrachten. § 7. Besondere Bestimmungen für Dienstboten und Dienstherrschaften. 1. Als Dienstboten sind Personen anzusehen, die durch Dienstvertrag sich zur Leiftung häuslicher und wirtschaftlicher Dienste, jedoch nicht tageweise, sondern auf einen bestimmten längeren Zeitraum unausgesetzt gegen eine dafür zu gebende, bestimmte, wenn auch nach Höhe eines Tages= oder Wochenlohnes berechnete Bergütung verbindlich machen (vergl. § 2 der Revidierten Gesindeordnung für das Königreich Sachsen vom 2. Mai 1892 in der Fassung vom 31. Mai 1898). 2. Dienstboten haben sich binnen 8 Tagen nach Dienstantritt oder Dienstaustritt bei der Polizeibehörde an= oder abzumelden. 3. Sie haben hierbei ihr Dienstbuch und eine von der Dienstherrschaft im Dienstbuche auszustellende Dienstantritts= oder Dienstaustrittsbescheini= gung vorzulegen (vergl. §§ 100-104 der Revidierten Gesindeordnung). 4. Sind sie von auswärts hier zugezogen, so haben sie sich nach Befinden überdies gemäß § 2 durch Borlegung von Ausweispapieren gehörig auszuweisen. 5. Der Meldepflicht ist auch dann zu genügen, wenn ein Dienstbote zunächst nur auf Probe oder nur für furze Zeit in Dienst tritt. 6. Dienstherrschaften sind für die ordnungs= mäßige Meldung ihrer Dienftboten mitverantwortlich. Sie sind berechtigt, die Meldungen an deren Stelle selbst zu bewirken. Nach § 104 der Revidierten Gesindeordnung sind sie auch verpflichtet, den Tag des Dienstantritts und des Dienstaustritts in das Dienstbuch einzutragen oder eintragen zu lassen. 7. Die Dienstboten haben die in § 5 dieser Meldeordnung geordneten Gebühren zu entrichten. § 8. Besondere Bestimmungen für weibliche Bedienstete in Schankstätten und deren Arbeitgeber. Die in Gaft- und Schankwirtschaften oder sonftigen Schankstätten zur Bedienung der Gafte verwendeten weiblichen Bediensteten (Kellnerinnen, Büfettmädchen, Hausmädchen usw.) haben ihre Un=, Ilm= und Abmeldung spätestens an dem auf den An= oder Austritt folgenden Tage unter Borlegung der Ausweispapiere und, soweit minderjähriges gewerbliches Personal in Frage kommt, des behördlich ausgestellten Arbeitsbuches zu bewirken. Für die rechtzeitige Meldung sind die Arbeitgeber mit verantwortlich. Diese Meldepflicht gilt auch für Bedienstete, die nur aushilfsweise beschäftigt werden, sobald ihre Beschäftigung mindestens an zwei aufeinander folgenden Tagen stattfindet. § 9. Erlag der Meldegebühren. Almosenempfängern und sonstigen unbemittelten Personen kann auf ihr Ansuchen die Melbegebühr erlassen werden. Die Bedürftigkeit ist vom Gesuchsteller auf Berlangen nachzuweisen. § 10. Berpflichtung zur Borlegung und Aufbewahrung des Wohnungsmeldescheines. Der Wohnungs= meldeschein ift den zur Meldung mitverpflichteten Bersonen auf Berlangen nach jeder Meldung einmal und nachfragenden Polizeibeamten jederzeit vorzulegen. Er ift gut aufzubewahren.

B. Die Meldung der Fremden. § 11. Die vorübergehend in Gasthäusern wohnenden Fremden.

1. Die Fremden sind von den Gastwirten mittelst der vorgeschriebenen Fremdenmeldezettel innerhalb der nachgeordneten Fristen an= und abzumelden. 2. Die Gastwirte haben den Fremden sosort nach ihrer Ankunst Anmeldezettel vorzulegen und dafür Sorge zu tragen, daß die Zettel den einzelnen Spaltenüberschriften gemäß von den Fremden selbst in leserlicher Schrift ausgefüllt werden; die nach dem Bordrucke nicht von den Fremden zu bewirkenden Eintragungen (Datum, leberschrift, Unterschrift usw.) haben durch die Wirte oder durch ihre Vertreter zu erfolgen. 3. Unleserlich ausgefüllte Meldezettel sind von den Gastwirten auf Erfordern in deutlicher Schrift zu ergänzen. Kann ein Fremder